

# **Reglement über die Durchführung der Gesamtmelioration der Fraktion Mutten**

1. Januar 2019



## **Dokumenteninformationen**

Von der Urnenabstimmung angenommen am 31. März 2019.



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Meliorationskommission	4
<b>II. Befugnisse der Gemeindeorgane</b>	<b>4</b>
Art. 4 Gemeindeversammlung	4
Art. 5 Gemeinderat	4
Art. 6 Meliorationskommission	5
<b>III. Die Schätzungskommission</b>	<b>5</b>
Art. 7 Zusammensetzung der Schätzungskommission	5
Art. 8 Befugnisse der Schätzungskommission	6
<b>IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse</b>	<b>6</b>
Art. 9 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen	6
Art. 10 Einsprachen	6
Art. 11 Rekurse	6
<b>V. Entschädigung der Meliorationskommission</b>	<b>7</b>
Art. 12 Entschädigung der Meliorationskommission	7
<b>VI. Finanzierung</b>	<b>7</b>
Art. 13 Gemeindebeitrag	7
Art. 14 Rechnungsführung	7
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts	7



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

### Art. 2

Zweck Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde Thusis, gestützt auf Art. 17 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (MelG), sowie auf den Durchführungsbeschluss der Gemeindeversammlung der ehemaligen Gemeinde Mutten vom 16. April 2004, eine Gesamtmelioration auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mutten durch. Dieses Reglement regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

### Art. 3

Meliorationskommission Zur Entlastung des Gemeinderats und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier bis fünf Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Thusis wohnhaft sind.

## II. Befugnisse der Gemeindeorgane

### Art. 4

Gemeindeversammlung Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderungen dieses Reglements.
2. Bewilligung des Gesamtkredites aufgrund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite.

Beschluss über zusätzlichen Landabzug für öffentliche Werke eines Enteignungsberechtigten und die Höhe der Entschädigung (Art. 26/27 MelG).

### Art. 5

Gemeinderat Dem Gemeinderat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Schätzungskommission.
2. Wahl des Präsidenten und vier Mitglieder der Meliorationskommission. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Mindestens ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören.
3. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung.
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Meliorationskommission.
5. Wahl des ausführenden Fachmanns, zusammen mit der Meliorationskommission. Vorbereitung aller Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung.



## Art. 6

Meliorationskomm  
ission

- <sup>1</sup> Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie
1. leitet das Unternehmen,
  2. wählt zusammen mit dem Gemeinderat den ausführenden Fachmann,
  3. führt die Jahresrechnung,
  4. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen, sowie vor Behörden und Gerichten,
  5. nimmt die Arbeitsvergaben vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab,
  6. beschliesst den Umlegungsplan und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang,
  7. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand,
  8. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV),
  9. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest,
  10. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges,
  11. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen,
  12. bereitet die Grundsätze für die Kostenverteilung vor,
  13. verfügt den Besitzantritt,
  14. bereitet alle übergeordneten Sachgeschäfte zuhanden des Gemeinderats vor,
  15. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen,
  16. beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Bezugsgebiet,
  17. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab,
  18. regelt den Unterhalt,
  19. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration und schliesst Pachtverträge ab,
  20. stellt das Subventionsgesuch an das kantonale Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen,
  21. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes,
  22. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet den neuen Besitzstand zur Eintragung in das Grundbuch an,
  23. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).
- <sup>2</sup> Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

## III. Die Schätzungskommission

### Art. 7

Zusammensetzung  
der  
Schätzungskommission

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).



#### **Art. 8**

Befugnisse der  
Schätzungskommission

- <sup>1</sup> Die Schätzungskommission
  1. nimmt die Einsprachen entgegen,
  2. nimmt die Bewertung vor,
  3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können,
  4. nimmt die Kostenverteilung vor,
  5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einspracheentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Bezugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt, welche durch das kantonale Departement für Volkswirtschaft und Soziales beurteilt werden (Art. 6 und 44 MelG).
  6. ernennt einen Protokollführer.
- <sup>2</sup> Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

### **IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse**

#### **Art. 9**

Bekanntgabe von  
öffentlichen  
Auflagen

- <sup>1</sup> Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das kantonale Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekanntgegeben.
- <sup>2</sup> Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde Thusis wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

#### **Art. 10**

Einsprachen

Gegen sämtliche Verfügungen des Gemeinderats und der Meliorationskommission - im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration der Fraktion Mutten - können die Betroffenen während der Auflagefrist bzw. innert 20 Tagen seit der Zustellung der Verfügung bei der Schätzungskommission eine mit einem Antrag und einer schriftlichen Begründung versehene Einsprache erheben.

#### **Art. 11**

Rekurse

Beschlüsse und Entscheide der Gemeindeversammlung und der Schätzungskommission können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.



## V. Entschädigung der Meliorationskommission

### Art. 12

- Entschädigung der Meliorationskommission
- 1 Der Präsident und die Mitglieder werden gemäss Verordnung über die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Thusis entschädigt.
  - 2 Für die Spesen gilt die Verordnung über die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Thusis.

## VI. Finanzierung

### Art. 13

- Gemeindebeitrag
- Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 50% aus öffentlicher Interessenz an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten.

### Art. 14

- Rechnungsführung
- 1 Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration wird der Gemeindeverwaltung Thusis übertragen. Die Rechnungsführung kann bei Bedarf auch einer externen Stelle übergeben werden.
  - 2 Die Jahresrechnung wird durch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Thusis revidiert.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 15

- Aufhebung bisherigen Rechts
- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung in Thusis rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.
  - 2 Das vorliegende Reglement löst das Reglement der ehemaligen Gemeinde Mutten über die Durchführung der Gesamtmelioration Mutten vom 28. April 2005 ab.
  - 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle Erlasse und Beschlüsse der ehemaligen Gemeinde Mutten aufgehoben.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 31. März 2019.

Curdin Capaul  
Gemeindeammann

Räto Müller  
Gemeindekanzlist